

## Redaktioneller Teil

### Entscheidungen höherer Gerichte.

Berichtet und besprochen von Dr. Alexander Elster, Berlin.

(Zuletzt Vbl. Nr. 72.)

#### Urheberrechtliche Wettbewerbsfragen und die Bedeutung des Börsenblattes.

Das Reichsgerichtsurteil vom 4. Februar 1933 (RGZ. 139, 328) ist für den Verlagsbuchhandel sehr interessant — nicht so sehr wegen seiner verwickelten urheberrechtlichen Fragen, auf die ich deshalb auch hier nicht näher eingehen werde, sondern wegen seiner Äußerungen über das Buchhändler-Börsenblatt und die rechtliche Notwendigkeit seiner Lektüre. Es handelte sich zum soundsovielen Male um einen Rechtsstreit zwischen Verlegern von Werken W. B. . . . Dabei kamen Fragen der »Nebenluftausgaben«, der Übergangszeit zwischen preußischem, bayerischem und Reichs-Urheberrecht, über das rechtliche Verhältnis zweier Ausgaben, über erlaubte Entnahme von Abbildungen in Betracht, alles Dinge, die in diesem sehr komplizierten Streitfall so sehr von der Besonderheit der Tatfragen abhingen, daß es kaum einen lehrhaften oder praktischen Zweck für andere Fälle haben dürfte, nähere Mitteilungen darüber zu machen — sollte ein mit solchen Fragen belasteter Fall wieder einmal eintreten, so mag man sich dann jenes RG.-Urteils erinnern und aus ihm Nutzenwendungen ziehen. Was aber von allgemeiner und lehrreicher Bedeutung ist, ist die dabei aufgetauchte Frage, ob die langjährige »Duldung« nicht der Klägerin ihre Rechte des Einspruches beschnitten hat. Das RG. weist darauf hin, daß die Klägerin schon 1913 auf Grund der ihr zustehenden urheberrechtlichen Befugnisse dieselben Ansprüche hätte erheben können, die sie erst mit der im November 1930 zugestellten Klage geltend gemacht hat; unterließ sie dies sieben Jahre lang, so könnte das nach Treu und Glauben und redlicher Verkehrssitte als Anzeichen dafür gedeutet werden, daß sie gegen die Herausgabe jener Ausgabe überhaupt nichts einwenden wollte. Und dabei wurde die Frage für erheblich erachtet, ob und von wann ab die Beklagte annehmen durfte, die Klägerin kenne das Reichsgerichtsurteil vom 10. Februar 1915 (RGZ. Bd. 86 S. 241) und gehe dennoch gegen jene Ausgabe nicht vor. Darauf antwortet das Kammergericht als Vorinstanz, der Sachverhalt habe von vornherein dafür gesprochen, daß der Klägerin das Urteil entgangen sein könne. Aber hiergegen erhebt das RG. rechtliche Bedenken, »weil gewisse für die Beurteilung des Sachverhalts wesentliche Erfahrungstatsachen unberücksichtigt geblieben sind. Zu diesen Tatsachen der Lebenserfahrung gehört es, daß im buchhändlerischen Verkehr, namentlich im Verlagsbuchhandel, dem »Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel« eine sehr wichtige, ja beherrschende Rolle als Verbreiter sachmäßig wichtiger Nachrichten zukommt. Dieses im Jahre 1834 vom Verein der Buchhändler zu Leipzig gegründete, seit 1863 an allen Wochentagen erscheinende Blatt (fährt das RG. wörtlich fort) enthält nicht bloß die vom Vorstande des Buchhändler-Börsenvereins erlassenen Bekanntmachungen, sondern — außer einer Fülle geschäftlicher Anzeigen — die mannigfaltigsten Nachrichten, Aufsätze und Mitteilungen über Fragen und Geschehnisse, die für den Buchhändler von Belang sein können. Um dieser Bedeutung willen (auch das ist eine Erfahrungstatsache) pflegt das »Buchhändler-Börsenblatt« in den Fachkreisen, an die es sich wendet, regelmäßig und aufmerksam durchgesehen zu werden. Bei Verwertung dieser Tatsachen für den vorliegenden Sachverhalt wäre — selbst ohne

besonderen Hinweis der Beklagten — die Frage aufgetreten, ob nicht ein Urteil von so grundsätzlicher, eingreifender Bedeutung wie das vom 10. Februar 1915 über Werke von Wilhelm Raabe im »Buchhändler-Börsenblatt« hätte Aufnahme finden müssen, um die Fachkreise zweckentsprechend zu unterrichten. Als bald wäre dann gefunden worden, daß der Urteilspruch nebst Gründen tatsächlich in jenem Blatt, nämlich in der Nr. 86 vom 16. April 1915 mitgeteilt worden ist, und zwar auf der ersten Seite unter dem Titelkopfe, leitartikelartig mit einleitenden Bemerkungen von Alexander Elster, augenfällig überschrieben: »Das Reichsgericht über die Nebenluftausgaben«. Es bleibt zu würdigen, ob auch unter den Umständen der Kriegszeit die Beklagte damit rechnen durfte, die Klägerin habe aus dem Fachblatt des Buchhandels den wesentlichen Inhalt des Reichsgerichtsurteils erfahren. Ist das zu bejahen, so muß endlich beurteilt werden, ob sich daraus ergibt: zu Gunsten der Beklagten habe sich im Verlauf einer Reihe von Jahren seitdem ein befestigter Verkehrsbesitzstand gebildet, indem das »Album« auf dem Markte blieb, angezeigt, ausgelegt, bestellt, verkauft, gelesen wurde; ein Besitzstand, den jetzt zu beseitigen sich mit dem Grundsatz von Treu und Glauben und mit den Anforderungen redlicher Verkehrssitte nicht vertrüge«. Hier ist also eine Fach- und Rechtskenntnis, die sich aus dem Börsenblatt ergibt, als Pflicht des Buchhändlers so statuiert, daß Nichtkenntnis ihm u. U. zu Rechtsnachteilen gereichen kann.

#### Geschäftszeichen und Kunsturheberrecht.

Ein Graphiker hat aus eigenem Antrieb dem Inhaber einer Brotfabrik ein Geschäftszeichen — die Figur eines Bäckers mit angelehnten Anfangsbuchstaben der Firma — angeboten; der Ankauf des Entwurfs wurde abgelehnt. Aber der Fabrikant ließ sich von einer anderen Firma ein Geschäftszeichen machen, das ganz ähnlich dem von dem Graphiker angebotenen ausfiel. Die Klage wurde vom OLG. Hamm (Arch. f. Urh.R. 6, 165) abgewiesen, da die eidliche Aussage ergab, eine Nachbildung könne nicht vorliegen, weil der Hersteller des Zeichens den fremden Entwurf nicht gekannt habe, sondern »nach gebrauchsgraphischen Regeln« selbständig zu einer ganz ähnlichen Gestaltung gekommen war.

#### Beibehaltung des Romantitels bei der Verfilmung?

Nicht nur für den Verfasser, sondern auch für den Verleger und den Sortimentier (!) ist es von Wichtigkeit, ob bei der Verfilmung eines Romans der Titel des Buches beibehalten wird oder nicht. Der Film an sich ist eindrucksvoll, hat große Verbreitungsmöglichkeit, führt manche Kreise zum Buche hin, aber ist flüchtig, während das Buch immer greifbar und nachhaltig ist. Häufig will man, wenn der Film gut gefallen hat, ihn im Buche (nicht nur im kurzen Programm) nochmals lesen. Ist der Titel beibehalten, so wird die Erinnerung wach bleiben und das Buch häufiger gefordert werden, ist er verändert, entfällt diese Wirkung zumeist, selbst wenn die Titellei des Films einen Hinweis »nach dem Roman X von Y« enthielt.

Der Fall ist praktisch geworden und vom Kammergericht in einem inzwischen rechtskräftig gewordenen Urteil vom 9. Januar 1933 (Arch. f. Urh.R. 6, 175) entschieden worden — ob ganz beifallswürdig, mag fraglich sein.

In diesem Fall war der Titel durch den Filmhersteller geändert worden. Der Verfasser des Romans, der das Recht zur Verfilmung erteilt hatte, klagte auf Schadenersatz wegen der Titeländerung, denn er machte geltend, daß, wenn der Film unter dem